

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker u. Konditoren, Lebkübler, Arbeitnehmer u. Arbeitnehmerinnen in der Zuckerwaren-, Schokoladen- u. Keksfabrik

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal Mk. 3

Erscheint jeden Donnerstag
Redaktionsschluss Montag morgen 10 Uhr

Insertionspreis pro dreieckig geprägte Petitzelle Mk. 1, für die Zifferstellen 30 Pf.

Stimmen aus dem Felde.

Meinen herzlichsten Glückwunsch zu Eurer von Erfolg gekrönten Arbeit und Anstrengung, um das gesetzliche Nachtarbeitsverbot nunmehr dauernd zu erhalten. Ihr habt dem Beruf einen großen Dienst erwiesen, der Euch nie vergessen sein wird! Euer Verbündeter war leider der Krieg, der jedoch in manchen Fällen zum guten Lehrmeister wurde. Dass dadurch viele Kollegen dem Verbande zugeführt werden, ist Euer Verdienst. Die Sklaverei infolge der Nachtarbeit war unmenschlich. Damit große Freude bei den Berufskollegen an der Front über den siegreichen Kampf zur dauernden Beseitigung der Nachtarbeit.

Schäfe W. Siele.

Ich habe mit Interesse in Nr. 35 der Verbandszeitung die Zusammenstellung über die verkaufen Kriegsbonitätsmarken gelesen. Groß war aber mein Erstaunen über die Teilnahmslosigkeit der Kollegen in der Heimat und im Felde an dieser Einrichtung. Man könnte höchst den Mut verlieren, wenn man das sehen müsste. Ich meine, wenn etwas mehr Agitation für diese Sache getrieben würde, so müsste doch ein besseres Resultat erzielt werden. Wie sollen wir denn nach dem Kriege unsere Forderungen bei den Arbeitgebern geltend machen können, wenn wir blank dastehen? Eine nie dagewesene Willkürherrschaft würde uns unser ganzes Leben blühen.

Kanonier Otto Sue.

Begründung des Gesetzes über die Arbeitzeit in Bäckereien und Konditoreien.

(Schluss.)

Lebhafte Bedenken lagen gegen eine weitere Einschränkung der Sonntagsarbeit vor. Diese hängt am ersten Stelle von den Lebensgewohnheiten und Ansprüchen der Bevölkerung ab. In Deutschland ist die Bevölkerung gewöhnt, an den Sonn- und Feiertagen fröhlig und auch zu essen, insbesondere heilig an diesen Tagen eine sehr starke Nachfrage daran. Um ihr zu entsprechen, war nach der allgemeinen Ansicht der Bäckermeister die Sonntagsarbeit unentbehrlich. Sie befürchteten von einer weiteren Einschränkung eine Verminderung des Absatzes von Feinkost und Süßigkeiten und dadurch eine weitere Schädigung ihrer wirtschaftlichen Lage.

Aus den angeführten Gründen wurde daher Bedenken getragen, einem Verbot der Nachtarbeit und einer weitgehenden Einschränkung der Sonntagsarbeit näherzutreten, wermgleich die schweren Nachteile und Schäden, welche die dauernde Nachtarbeit und die ständige Sonntagsarbeit für die Arbeiter zur Folge haben, keineswegs verkannt wurden.

Diese Fragen erforderten eine unerwartete Lösung, als der Bundesrat aus wirtschaftlichen Gründen — um die Betriebsverhältnisse zu strecken — für die Dauer des Krieges durch die Verordnung betreffend die Bereitstellung der Bäckwaren vom 15. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 8) in Bäckereien und Konditoreien alle Arbeiten, die zur Bereitung von Bäckwaren dienten, während der Zeit von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens verbot. Die erste Anregung dazu ist, was besonders hervorgehoben zu werden verdient, von einem Bäckermeister gegeben. Damit war nun die Nachtarbeit gänzlich befreit. Die Sonntagsarbeit war aber in der Bekanntmachung nicht erwähnt, sie wurde aber weitgehend dadurch gleichfalls betroffen; denn nach den bestehenden Bestimmungen musste die Ruhezeit in den Bäckereien an den Sonn- und Feiertagen stets um 8 Uhr vormittags beginnen. Da nun anderseits nach der Bekanntmachung des Bundesrats erst von 7 Uhr morgens an gearbeitet werden durfte, so wurde die Sonntagsarbeit auf die Zeit von 7 bis 8 Uhr vormittags beschränkt gezwungen sein. Das war praktisch ziemlich gleichbedeutend mit einem Verbot der Sonntagsarbeit. Gefolgedessen wurde, um

die Versorgung der Bevölkerung mit den erforderlichen Bäckwaren an den Sonntagen sicherzustellen, durch die zuständigen Landesbehörden die Bestimmungen über die Sonntagsarbeite in den Bäckereien dahin abgeändert, dass die Beschäftigung von Arbeitern bis 12 Uhr mittags gestattet wurde unter der Bedingung, dass jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freigegeben wird. Demgemäß darf zurzeit in Bäckereien wie in Konditoreien an Sonn- und Feiertagen von 7 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags gearbeitet werden.

Die Verordnung des Bundesrats vom 15. Januar 1915 ist nunmehr seit mehr als drei Jahren in Geltung. Dadurch ist der Beweis erbracht, dass die Nachtarbeit in den Bäckereien befeistigt werden kann, ohne die Versorgung der Bevölkerung mit Bäckwaren in Frage zu stellen. Dabei hat sich auch gezeigt, dass es möglich ist, schon anderthalb oder zwei Stunden nach dem Beginn der Arbeit frische Brötchen zu liefern, so dass auch bei Einführung des Nachtarbeitsverbots ein großer Teil der in Frage kommenden Bevölkerung mondays frische Brötchen essen kann. Zugleich sind neue Verfahren ausgearbeitet, welche anstrengend noch eine weitere Verringerung des Arbeitsprozesses ermöglichen.

Die Verordnung des Bundesrats hat nun aber auch insofern eine ganz neue Lage geschaffen, als es sich jetzt nicht mehr darum handelt, die Nachtarbeit und die Sonntagsarbeit zu befeistigen oder einzuschränken, sondern ob und in welchem Umfang sie später wieder zugelassen sind. Die Erkenntnis dieser beständigen Sachlage hat die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des Bäckermeistergewerbes veranlasst, sich bald nach der Verhandlungslösung der Verordnung ans neue eingehend mit diesen Fragen zu beschäftigen und in Eingaben an den Reichstag, den Reichstagsamtsrat und das Reichsamt des Innern ihre Wünsche darzulegen. Danach hielten nicht nur die Arbeitnehmer, sondern auch viele Arbeitgeber eine dauernde Befeistigung der Nachtarbeit und eine weitere Einschränkung der Sonntagsarbeit für erwünscht und durchführbar. Übereinstimmung wurde aber von allen Seiten gehabt, falls eine gezielte Regelung der Angelegenheit überhaupt beabsichtigt werden sollte, so zu fordern und vorzubereiten, dass die Bestimmungen in Kraft treten könnten, sobald die Verordnung vom 15. Januar 1915 aufgehoben wird. Jetzt habe sich die Bevölkerung damit abgefunden, dass sie morgens frisches Brot nicht überhaupt nicht oder erst um 9 Uhr, außerhalb der Sonntagszeit um 8½ Uhr bekommen kann. Sodie endgültige Regelung werde aber in dieser Beziehung, wie ohne weiteres anzunehmen sei, eine wesentliche Erleichterung bringen.

Da einerseits die Befeistigung der Nachtarbeit und eine weitere Verringerung der Sonntagsarbeit an sich als durchaus erwünscht und anderseits auch die Gründe, welche für eine baldige gesetzliche Regelung angeführt wurden, als berechtigt angesehen werden mussten, so wurden die Vorarbeiten dafür in Angriff genommen. Zunächst erschien es notwendig, die Ansichten und Wünsche der Arbeitgeber über die dabei in Betracht kommenden Fragen zu hören. Zu dem Zwecke hat am 15. September 1915 im Reichsamt des Innern eine Beratung stattgefunden, an der Vertreter aller bekannten Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des Bäcker- und Konditorgewerbes, ferner Vertreter des Verbandes der Brotfabrikanten, des Verbandes der Kaffee-, Waffel- und Lebkuchenfabrikanten und des Deutschen Gastwirtschaftsverbandes teilgenommen haben.

Als Unterlage für diese Beratung war ein vorläufiger Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitzeit in Bäckereien und Konditoreien ausgearbeitet, in welchem eine allgemeine einheitliche Regelung der Nachtarbeit und der Sonntagsarbeit in den Bäckereien und Konditoreien und den sonstigen gewerblichen Anlagen, in denen Bäcker- und Konditorenwaren hergestellt werden, vorgesehen war. Bei seiner Ausarbeitung ist davon ausgegangen, dass nach allen bisher gemachten Erfahrungen die Nachtarbeit nur dann ganz aufhort, wenn der ganze Betrieb während einer bestimmten Zeit ruhen muss. Das entsprach auch den in der überwiegenden Mehrheit der Eingaben geäußerten Wünschen.

Demgemäß war in dem Entwurf vorgesehen, dass in den Bäckereien und Konditoreien einschließlich der Anlagen zur Herstellung von Brotback, Kekse, Torten, Lebkuchen, Waffeln oder Masse — auch wenn sie einen Teil von Obst- und Spezialwirtschaften bilden — der Betrieb von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens vollständig ruhen sollte.

Ferner war vorgesehen, dass in Bäckereien, in denen die regelmäßige Arbeitszeit nicht mehr als acht Stunden, ausschließlich der Personen beträgt, die Betriebsruhe erst um 9 Uhr, also eine Stunde später, zu beginnen brauchte.

Um den örtlichen Verhältnissen und Gegebenheiten Rechnung tragen zu können, war vorgeschlagen, dass die

Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden ermächtigt werden sollten, auf Antrag für ihren Betrieb oder für Teile desselben oder für einzelne Anlagen eine Verschiebung der Lage der Ruhezeit — nicht aber eine Änderung ihrer Mindestdauer — zu gestatten.

In Sonn- und Feiertagen sollte der Betrieb von 9 Uhr vormittags ab mit der Pflichtgabe völlig ruhen, doch nach 6 Uhr abends — an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen nur am zweiten Tage nach 6 Uhr abends — während einer Stunde Arbeiten vorgenommen werden dürfen, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme des regelmäßigen Betriebes am nächsten Tage notwendig wären.

Endlich war noch vorgesehen, dass die Ortspolizeibehörden, abweichend von den Beschränkungen, gestatten könnten, während der Betriebsruhe Arbeiten auszuführen, die in Notfällen oder im öffentlichen Interesse usw. vorgenommen werden müssen.

Bei der Besprechung am 15. September 1915 fand dieser Entwurf, abgesehen von Einzelheiten, die Zustimmung der überwiegenden Mehrzahl der Teilnehmer. Für die darin vorgegebene völlige Befeistigung der Nachtarbeit und die Einführung einer acht- oder neunstündigen nächtlichen Betriebsruhe sowie für eine weitgehende Verringerung oder auch gänzliche Befeistigung der Sonntagsarbeit traten sämtliche Vertreter der Arbeitnehmer ein. Von den Arbeitgebern sprach sich der Vertreter des Verbandes der freien Vereinigungen deutscher Bäckermeister ohne Einschränkung für ein vollständiges Verbot der Nachtarbeit und der Sonntagsarbeit aus. Die Vertreter des Zentralverbandes deutete "zu wenigen Germanen" erklärt, dass sich der Verband in seiner Mehrheit trotz der entgegenstehenden verbreiteten Bedenken mit dem Verbot der Nachtarbeit bereits abgefunden habe unter der Voraussetzung, dass den Großbäckereien und Brotfabriken keine Sonderstellung eingeräumt werde. Nur die Bäckermeister aus Süddeutschland, mit Ausnahme von Bayern, seien noch für die Beibehaltung der Nachtarbeit. Für diese traten ferner die Vertreter des Verbandes Deutscher Brotfabrikanten und des Verbandes Deutscher Kaffee-, Waffel- und Lebkuchenfabrikanten ein. Sie führten aus, dass aus wirtschaftlichen Gründen zum mindesten sollte gestattet werden, während der Ruhezeit in den Brotfabriken einige Personen mit den sogenannten Vorarbeiten und in den Keksfabriken mit der Beobachtung der Liefers zu beschäftigen.

Mit einer Einschränkung der Sonntagsarbeit waren die meisten Vertreter der Arbeitgeber einverstanden. Die Vertreter der Bäckermeister, mit Ausnahme des Vertreters der freien Vereinigung deutscher Bäckermeister, der für völlige Sonntagsruhe eintrat, bat, dass die Arbeit an Sonntagen von 4 Uhr morgens bis 10 Uhr morgens gestattet werden möchte.

Da die Gegner des Nachtarbeitsverbotes behaupteten, dass die in der Verordnung vom 15. September 1915 abgegebenen Erklärungen kein ausreichendes Bild der Ansicht der Bäckermeister gegeben hätten, weil der größte Teil von ihnen im Felde stehe und diese zweifelsohne gegen die Einführung der Nachtruhe seien, so veranstaltete der Zentralverband der Bäcker und Konditoren Deutschlands mit Genehmigung des Kriegsministeriums eine Rundfrage bei den in Feld stehenden Meistern und Gesellen. Nach den von dem Vorstand des Verbandes in einem Flugblatt gemachten Mitteilungen sollen von etwa 11.150 Gehilfen und 3826 Meistern, die auf die Rundfrage geantwortet haben, nur 88 sich gegen ein dauerndes Nachtarbeitsverbot ausgesprochen haben, während 107 dagegen waren, dass ein solches Verbot alsbald erlassen werde.

Auf Grund des Ergebnisses der Beratung vom 15. September 1915 und der vorgebrachten Wünsche ist der Entwurf aufgestellt worden.

Nach § 1 Absatz 1 soll in allen gewerblichen Bäckereien und Konditoreien, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob darin gewerbliche Arbeiter beschäftigt werden oder nicht, der Betrieb an den Werktagen nachts mindestens neun Stunden ruhen. Die Ruhezeit wurde im allgemeinen um 9 Uhr abends beginnen und frühestens um 6 Uhr morgens endigen. In dem ersten Entwurf war vorgesehen, sie um 8 Uhr abends beginnen und um 5 Uhr morgens endigen zu lassen. Die Änderung entspricht den in der Beratung von verschiedenen Seiten vorgebrachten Wünschen. Da nach § 3 des Entwurfs die von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden ermächtigt werden, auf Antrag für ihren Betrieb oder für Teile desselben eine Verschiebung der Lage der Ruhezeit um eine Stunde zu gestatten, so kann die Ruhezeit, falls sich ein Bedürfnis dazu ergibt, auf die Zeit von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens gelegt werden. Wie, wie es in dem ersten Entwurf vorgesehen war,

die Ruhezeit im allgemeinen um 8 Uhr abends beginnen und um 5 Uhr morgens endigen; so würde sie gegebenenfalls auf die Zeit von 7 Uhr abends bis 4 Uhr morgens verschoben werden können, das heißt: die Arbeit würde schon um 4 Uhr beginnen. Da um diese Zeit noch keine Straßenbahnen wären, verkehren, so würden die Bäckereiarbeiter, wenn sie nicht bei dem Arbeitgeber wohnen, vielfach schon um 3 Uhr von Hause fortgehen müssen, um rechtzeitig zur Arbeit zu kommen. Dann kann aber von einer Nachtruhe kaum noch die Rede sein.

Um § 1 Absatz 2 ist vorgesehen, daß in der gleichen Zeit, in welcher in den Bäckereien und Konditoreien der Betrieb ruhen müßt, auch in den Gast- und Schankwirtschaften, Speiseanstalten aller Art (Pensionen, Heilanstalten, Fabrikantinen), Warenhäusern, Mühlen und anderen gewerblichen Betrieben alle Arbeiten, die zur Bereitung von Bäckern oder Konditorwaren dienen, ruhen müssen. Das gleiche soll auch für die Bahnhofswirtschaften gelten. In einzelnen von den genannten Anlagen werden schon jetzt Bäcker- und Konditorwaren in erheblicher Menge hergestellt, ebenso geschieht dies in einzelnen — nicht besonders genannten — gewerblichen Betrieben, wie Stadtküchen usw. Dafür ist sowohl von Arbeitgebern wie von Arbeitnehmern schon wiederholt gegeben worden, daß die Arbeitsverhältnisse der Bäcker in jenen Nebenbetrieben den gleichen Beschränkungen unterworfen werden müßten, welche für die in den Bäckereien selbst beschäftigten Personen gelten (vergleiche den Steuergesetzlichen Bericht über die 146. Sitzung des Reichstages vom 13. März 1911 Seite 5403 und den 59. Bericht der Kommission für Revisionen vom 19. Januar 1911 Nr. 658 der Drucksachen). Um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß zu den Speiseanstalten aller Art im Sinne dieses Gesetzes auch die Pensionen, Heilanstalten und Fabrikantinen gehören, sind diese im Absatz 2 besonders angeführt.

Um § 1 Absatz 3 ist angegeben, daß in jenen Bäckereien usw., in denen die regelmäßige tägliche Arbeitszeit der Gelehrten, Gehilfen und Lehrlinge nicht Stunden, ausgeschlossen der Bäckerei nicht überdeckt, die Betriebsruhe um höchstens eine Stunde verfügt und dementsprechend auf drei Stunden beschränkt werden kann. Dadurch wird es diesen Betrieben möglich sein, ihre Arbeiter in zwei aufeinanderfolgenden Schichten zu beschäftigen.

Um § 1 Absatz 4 ist — um jeden Zweifel zu beseitigen — ausdrücklich bestimmt, daß die Bäckereien und Konditoreien von Kaufmännischen und anderen Betrieben zu den gewerblichen Bäckereien und Konditoreien im Sinne dieses Gesetzes gehören (vergleiche § 41 a Absatz 1, § 105 b Absatz 3, § 139 in der Gewerbeordnung).

Auch § 2 werden die Bestimmungen des § 1 auch gelten für die Anlagen zur Bereitung von Zwischen, Feis, Brötchen, Donatinschen, Gebäcken, Waffeln oder Matze. Diese Gruppenarten gehören zu den Bäckereien. Sie werden sowohl in Bäckereien und Konditoreien wie in besonderen Anlagen — meist Großbetrieben — verarbeitet. Würden die Bestimmungen auf die letzteren nicht ausgedehnt, so würden sie in ihrem Wettbewerb mit den Bäckereien und Konditoreien sehr begünstigt werden.

Um § 3 ist — wie bereits erwähnt wurde — vorgegeben, daß die von den Bundeszentralbehörden bestimmten Täler, in denen die von den Bundeszentralbehörden bestimmten Täler erneut bestimmt werden, für die Bäckereien eine Verkürzung der wöchentlichen Ruhezeit um höchstens

Durch § 4 des Entwurfs regelt die Arbeit am Sonn- und Feiertagen. Damit würde höchstens von 5 Uhr bis 9 Uhr vormittags gearbeitet werden dürfen. Um ersten Samstag war bestimmt, daß an den Sonn- und Feiertagen die Arbeit erst um 6 Uhr beginnen dürfte, sofern nicht gemäß § 3 eine Verkürzung der Arbeitszeit um eine Stunde festgelegt hätte. Es können daher ausdrücklich allgemein so gestatten, daß an den Sonn- und Feiertagen höchstens von 5 Uhr ab gearbeitet werden darf, einschließlich um den Bäckerei eine noch ausreichende Zeit zum Herstellen jenseit Bäckerei usw. zu lassen, welche nicht an Tage vorher angezeigt werden können, anderseits, um zu verhindern, daß schreinerische Arbeiten, die zwischen 5 Uhr zu verlegen, gestellt werden, in der Abfahrt, bewirkt um Sonntag eine Stunde Arbeitszeit zu verbrauchen.

Die Bestimmungen mit den jetzt geltenden Bestimmungen in § 4 werden vorgegeben, daß an den Sonn- und Feiertagen nach 6 Uhr vormittags während einer Stunde Arbeiten ausgeführt werden können, die zur Wiederaufnahme des regelmäßigen Betriebes am folgenden Werktag erforderlich sind.

Die Bestimmungen über die Arbeit an den Sonn- und Feiertagen sollen vermöge der Voraussetzung auf § 1 Absatz 2 sowie die Bestimmungen über die Bäckereien auch auf die Leiharbeitsabteilung übertragen, die in Gast- und Schankwirtschaften, Speiseanstalten, aber auch in Warenhäusern, Mühlen und anderen gewerblichen Betrieben sowie in Bahnhofswirtschaften zur Bereitung von Bäcker- und Konditorwaren dienen. Dagegen sollen sie nicht für die nach § 2 geregelten Anlagen zum Betrieb von Zwischen, Feis, Brötchen, Gebäcken, Gebäcken, Waffeln oder Matze gelten, weil bei diesen beiden Anlagen an Sonn- und Feiertagen zur Bereitung wichtiger Bedürfnisse der Bevölkerung nicht erlaubt ist, für diese Anlagen soll es stattdessen zu den Bestimmungen in §§ 105 b bis 105 d der Gewerbeordnung, bestehenden Vorgabe § 6 des Entwurfs,

für § 4 Satz 4 ist bestimmt, daß die Bäckereien, die Arbeit an Sonn- und Feiertagen nach weiter einschränken auf die ganz unterliegen aber von bestimmten Bestimmungen abgesehen werden können. Das erfordert natürlich, daß in einzelnen Fällen davon je: die Arbeit in den Bäckereien und Konditoreien an den Sonn- und Feiertagen dafür nicht noch weiter, als in den Bäckereien und Konditoreien in eingetragenen werden. Es liegt nicht in der Macht des Gesetzes, diese Voraussetzung der Sonn- und Feiertagen in solchen Fällen die Arbeit zu erlauben. — Der § 4

Satz 4 ermächtigt ferner die Bundeszentralbehörden, daß Herstellen und Ausstragen leicht verderblicher Konditorwaren an zwei weiteren Stunden außerhalb der Zeit des Hauptgeschäftsbetriebes zu gestatten, insoweit hierfür ein örtliches Bedürfnis vorliegt.

Um § 5 wird vorgegeben, die von den Bundeszentralbehörden bestimmten Bedörden zu ermächtigen, abweichend von den in §§ 1 bis 4 enthaltenen Vorschriften zu gestatten, daß in den Bäckereien usw. während der vorgeführten Ruhezeiten und an den Sonn- und Feiertagen gewisse unverzichtbare Arbeiten ausgeführt werden und ferner, daß während der Messen, Jahrmarkte und Volksfesten auch innerhalb der Ruhezeiten sowie an den Sonn- und Feiertagen Arbeiten zum Herstellen von Bäcker- und Konditorwaren ausgeführt werden dürfen. Durch diese Bestimmung soll die Möglichkeit gegeben werden, einem etwa hervorbrechenden Bedürfnis Rechnung zu tragen. Dabei ist vorgenommen, daß die Genehmigung in der Regel nur auf Antrag, dagegen in den unter a bezeichneten Fällen auch allgemein erteilt werden kann.

Der § 6 des Entwurfs enthält die Strafbestimmungen und entspricht dem § 146 der Gewerbeordnung. Es erlaubt gleichmäßig und gerechtfertigt, für etwaige Zwiderhandlungen gegen die zum Schutze der Bäckereiarbeiter dienenden Bestimmungen die gleichen Strafen vorzusehen, wie es für Zwiderhandlungen gegen die sonstigen zum Schutze der Arbeiter erlassenen Bestimmungen durch die im Gesetz vom 27. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzblatt 1912 S. 139) eingeführte neue Vorschrift des Absatzes 2 von § 146 der Gewerbeordnung gegeben ist.

§ 7 im Zusammenhang mit § 11 sieht die Folgerungen aus der Aufhebung der Nachtarbeit in den Bäckerei- und Konditoreigewerbe für die Gestaltung der Arbeitsschichtbestimmungen der Gewerbeordnung. Nach § 154 Absatz 1 Ziffer 5 der Gewerbeordnung in ihrer derzeit geltenden Fassung finden die Bestimmungen des § 135 Absatz 2, 3 und des § 136, 138 auf männliche jugendliche Arbeiter, die in Bäckereien und Konditoreien, in welchen neben den Konditorwaren auch Bäckermaren hergestellt werden, unmittelbar bei der Herstellung von Brot beschäftigt sind, keine Anwendung. Diese Ausnahme war notwendig, um die Beschäftigung von Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern innerhalb der Nacht in den Bäckereien und Konditoreien überhaupt zu ermöglichen. Sie wird nunmehr entbehrlich; § 11 schlägt deshalb vor, sie ebenso wie die auf Grund des § 120 e (nun § 120 f) der Gewerbeordnung ergangene Bundesratserordnung vom 4. März 1896 über den Betrieb der Bäckereien und Konditoreien einzuhören. Es empfehlt sich, im Gesetz neben der Aufhebung des § 134 Absatz 1 Ziffer 5 durch ausdrückliche Vorschrift hierzu bestimmen, daß die §§ 131 a bis 139 aa der Gewerbeordnung für die gewerblichen Bäckereien und Konditoreien mit mindestens zehn Arbeiten uneingeschränkt zur Anwendung kommen. Zugleich war zu bestimmen, innerhalb für Motorbäckereien mit weniger als zehn Arbeitern die Arbeitsschichtbestimmungen gelten sollen. Um Sache der Ausschaltung der Lehrlinge steht § 7 vor, daß die Bestimmungen des § 135 Absatz 2, 3, des § 136 Absatz 1 bis 3 und des § 138 für sie außer Anwendung bleiben können, wenn das Bestehen eines Lehrerhalbjahrs feststeht (vergleiche § 126 b der Gewerbeordnung), während im § 11 die Nr. 12 der Bundesratserordnung, betreffend die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeitern in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 565), jenseit sie sich auf Bäckereien und Konditoreien bezieht, aufgehoben wird.

Nach § 8 des Entwurfs sollen in Zukunft der § 105 b Absatz 1, die §§ 105 c bis 105 i der Gewerbeordnung auf die im § 1 Absatz 1 bezeichneten Anlagen und die im § 1 Absatz 2 bezeichneten Arbeiten keine Anwendung mehr finden. Die genannten Bestimmungen enthalten die allgemeinen Vorschriften über die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb. Da im § 4 des Entwurfs Sonderrechte bestimmen über die Sonntagsruhe in den Bäckereien usw. (§ 1 Absatz 1) und für die Arbeit und Dienstleistungen zur Herstellung von Bäcker- und Konditorwaren in den Gast- und Schankwirtschaften usw. (§ 1 Absatz 2) vorgesehen sind, so werden jene allgemeinen Vorschriften für die Bäckereien usw. und die im § 1 Absatz 2 bezeichneten Arbeiten aufzugeben sein. Regeln der Sonntagsruhe in den Anlagen zur Herstellung von Zwischen, Feis usw. wird auf die Verordnungen zu § 4 Bezug genommen.

Zu § 9 verringert den entsprechenden Wortlaut im § 14 des Zivilbeamtenberges vom 2. Juni 1910 (Reichs-Gesetzblatt S. 660).

Zum § 10 sind Bestimmungen über die Aufsicht vorzugeben. Diese würde sich nach § 139 b der Gewerbeordnung regeln, daß heißt die Aufsicht würde ausschließlich aber neben den Unterpolytechnikern den Gewerbeaufsichtsbeamten zu übertragen sein. Die Erledigung der Zuständigkeitsbereiche bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Nach § 12 wurde der Tag mit dem das Gesetz in Kraft tritt, durch kaiserliche Bekanntmachung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, was entspricht dem Wunschedauer Vereinigten, der genehmigt hat das Gesetz sofort in Kraft gelegt wird, wenn die jetzt geltende Bekanntmachung aufgehoben wird. Da sich in dieser Sache vorzusehen lohnt, wenn dies der Fall sein wird, so erscheint es notwendig, das Gesetz fertigzustellen und den Zeitpunkt, wann es in Kraft tritt, einer schnell zu erwartenden kaiserlichen Bekanntmachung vorzubehalten.

Wie in dem Entwurf enthaltenen Bestimmungen erfordern gegenüber den getroffenen Vorschriften einfach und übersichtlich. Ferner würden dadurch die gesamten Arbeitsverhältnisse in den Bäckereien usw. einheitlich und gleichmäßig geregelt werden. Endlich wird der Zeitungsbereich der neuen Bestimmungen wesentlich erweitert sein als der Zeitungsbereich der Bekanntmachung, bestehend den Betrieb der Bäckereien und Konditoreien, vom 4. März 1896 und den von den höheren Verwaltungsbürokraten auf Grund des § 105 a erlassenen Vorschriften über die Sonntagsarbeit in den Bäckereien und Konditoreien. Daraus daraus würden auch die Bäckereien und Konditoreien fallen, in denen keine gewerblichen Arbeiter beschäftigt werden. Ferner würden die Bäckereibürokraten des § 1 auch für alle Anlagen gelten, in denen Arbeit zu erledigen ist. Alle Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind als Überstunden zu rechnen und mit einem Aufschlag von 70 pfl. zu zahlen.

würden die Vorschriften im vollem Umfang auch auf alle Arbeiten Anwendung finden, die in Gast- und Schankwirtschaften, Speiseanstalten, Warenhäusern, Mühlen, unter gewerblichen Anlagen und Bahnhofswirtschaften zum Herstellen von Bäcker- und Konditorwaren dienen. Damit wird einem solchen dringenden Wunsche der Bäckereimeister entsprochen.

Die Arbeitgeber dürften es auch als einen großen Vorteil der neuen Bestimmungen ansehen, daß dadurch, daß von ihnen als sehr lästig empfundene Verpflichtung zur Führung von Ratsmeisterschaften und Verzeichnissen fortfallen würde.

Den Arbeitnehmern würden die neuen Bestimmungen vor allem die lange ersehnte Beseitigung der Nachtarbeit bringen.

Zur Lohnbewegung in Berlin.

Am 24. September fand im großen Saale des Müller Gewerbehause eine gut besuchte öffentliche Versammlung statt. Kollege Barth erstattete Bericht über die Antwort der Arbeitgeberorganisationen auf unsere Forderungen. Alle drei Corporationen erklärten ihre Bereitschaft, in Verhandlungen einzutreten. Der Zweckverband der Bäckereimeister Groß-Berlins antwortete: „Der unterzeichnete Zweckverband Groß-Berlins erlaubt sich, Sie zu einer Versammlung zu rufen, die in dem uns zugegangenen Schreiben angeführten Wünsche zum Mittwoch, den 26. September, nachmittags 5 Uhr, nach unserm Obermeisterzimmer, Kreuzstr. 38, ergebnis einzuholen.“ Die „Freie Vereinigung der Bäckereimeister“ schreibt: „Die Freie Vereinigung der Bäckereimeister Berlins und der Vororten beauftragt ihren Vorstand, dahin zu wirken, daß zwischen der Gelehrtenorganisation und den Bäckereimeistern, der Freien Vereinigung und dem Verband der Brotsfabrikanten ein totales Verhältnis geschaffen wird. Sollten wider Erwarten die Begründungen und der Verband der Brotsfabrikanten ein solches Verhältnis nicht wollen, so soll der Vorstand versuchen, daß es zwischen der Gelehrtenorganisation und der Freien Vereinigung der Bäckereimeister zu einem Tarifvertrag kommt.“ Der Vorstand des Brotsfabrikantenverbandes hatte bereits telefonisch den 4. Oktober als Verhandlungstermin festgelegt. Die Versammlung wählte eine fünfgliedrige Kommission, die die weiteren Verhandlungen führen soll. Eine einstimmig angenommene Resolution hat folgenden Wortlaut: „Die heute im Gewerbehause Versammelten nehmen Kenntnis von den eingelaufenen Antworten der drei in Frage kommenden Unternehmerorganisationen und begrüßen deren Bereitschaft zu Verhandlungen. Sie geloben jedoch, alle diesbezüglichen Vorgänge wachsam zu verfolgen und durch Agitation unter den noch jenseitigen Kollegen und Werbung neuer Mitglieder die Grundlagen für eine erfolgreiche Durchführung der begonnenen Bewegung zu schaffen. Die Kommission wird beauftragt, in ihrem Namen die Verhandlungen zu führen.“

Lohnbewegung der Leipziger Bäcker.

In einer sehr gut besuchten Versammlung am 26. September nahmen die Leipziger Kollegen Stellung zu einer Lohnforderung an die Firma und zum Nachfrageverbot. Den vom Verband und Gelehrtenauswahld aufgestellten Forderungen wurde einstimmig zugestimmt. Sie haben folgenden Wortlaut:

A. Bäckereien.

Für alle Bäcker- und Konditorgehilfen, die in Bäckereien, die der Leipziger Bäcker(Vertrag)unterhaltung angehören sind, arbeiten, werden folgende Forderungen aufgestellt:

1. Sämtliche zurzeit gezahlten Löhne werden um M. 10 erhöht.

2. Der Mindestlohn für Gehilfen im ersten Gehilfenjahr beträgt M. 45.

3. Der Mindestlohn vom zweiten Gehilfenjahr ab beträgt M. 50.

4. Wo bereits höhere Löhne gezahlt werden, dürfen die Löhne nicht gekürzt werden. Wo die allgemeine Zulage von M. 10 die Mindestlohnhöhe — siehe Punkt 1 und 2 — nicht erreicht, muß die Zulage bis zu dieser Höhe erhöht werden.

5. Der Lohn gilt mit für sechs Arbeitstage; wo an Sonntagen gearbeitet wird, sind diese Stunden extra mit 50 pfl. Aufschlag als Überstunden zu bezahlen.

6. Für Rost und Logis können M. 20 in Abrechnung genommen werden, und M. 18, wo nur volle Rost vereholt wird.

7. Jengenwelche Vergütungen, die zurzeit gewährt werden, dürfen nicht in Abrechnung gebracht werden und sind auch fernerhin zu gewähren.

8. Die Forderungen treten mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Kraft, und mit diesem Tage ist die Lohnhöhung zu zahlen.

9. Die Versammlung erlädt in der zurzeit enormen Leihlingshaltung eine Gefährdung des Berufes, und erachtet darum die Firma, Mittel und Wege bekanntzugeben, wie sie gedenkt, das Leihlingswesen einzuschränken. Vor allem ist von der Firma zu erläutern, was sie gedenkt, gegen die Bäckereien zu unternehmen, die bis fünf und mehr Leihlinge beschäftigen.

Die Maßnahmen der Firma sind den Gehilfen in einer weiteren Versammlung bekanntzugeben, die dann weitere Stellung zur Leihlingsfrage nehmen wird.

B. Brotsabtöpfen.

1. Sämtliche zurzeit gezahlten Löhne der Bäcker sind um M. 10 zu erhöhen.

2. Der Mindestlohn für die Bäcker beträgt M. 55. Wird durch die Zulage von M. 10 der Mindestlohn nicht erreicht, so ist bis zur Höhe des Mindestlohnes zuzulegen.

3. Sämtliche Löhne der Arbeitnehmer, die in der Bäckerei beschäftigt werden, erhalten einen Mindestlohn von M. 40.

4. Die Arbeitszeit darf inllußive Beisen zehn Stunden nicht überschreiten. Jede weitere Arbeit wird als Überstunde mit 50 pfl. Aufschlag vergütet. Es ist nur sechs Tage in der Woche zu arbeiten. Alle Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind als Überstunden zu rechnen und mit einem Aufschlag von 70 pfl. zu zahlen.

Gehen in die Versammlungen, die sich mit dem Nachbarabotbot beschäftigen! Jetzt gilt es, Eure Stimme nochmals für Eure Interessen zu erheben!

5. Die neuen Lohnverhältnisse treten mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Kraft. Beschlossen wurde, der Deutung mitzuteilen, daß die Verhandlungen binnen 14 Tagen stattzufinden haben. Ein Antrag, der besagt, daß der Gejellenausschuß ohne die Verbandsleitung nicht verhandeln soll, fand ebenfalls einstimmige Annahme. Wie traurig die Löhne in Leipzig teilweise noch sind, geht daraus hervor, daß in der Versammlung Kollegen anwesend waren, die noch einen Lohn von M 10 pro Woche erhalten.

Zum Nachbarabotbot wurde nach Anhören des Referats eine Resolution einstimmig angenommen, die die Forderungen festlegte, die der Verband an das Nachbarabotbot noch zu stellen hat.

Lohnbewegung in Hirschberg.

Unsere letzte Versammlung hatte der Organisationsleitung den Auftrag gegeben, den Schlichtungsausschuß zur Vermittlung einzurufen, um auf diesem Wege zu versuchen, endlich auch im Riesengebäude einigermaßen ausreichende Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu schaffen. Am 24. September hat nunmehr vor diesem Ausschuß unsere Forderung an die drei Firmen Hirschberg, Warmbrunn und Schmiedeberg zur Verhandlung gestanden. Die auch für die Mühlensiebzehn anhängig gemachten Verhandlungen sollen erledigt werden, wenn mit den Firmen eine Einigung erzielt ist.

Die Verhandlung selbst brachte noch keine direkten Beschlüsse, weil die Bäckermeister erklärten, hierzu keine Legitimation zu haben; es fand jedoch eine eingehende Verhandlung statt. Als Vertreter waren anwesend für die Firmen die Herren Baube, Hirschberg; Heide, Warmbrunn; Griesenweg, Schmiedeberg; als unständiger Beisitzer für die Arbeitgeber Mühlensiebzehn Heinrich, Herischdorff. Unsere Kollegenhaft wurde durch Hekschold als Mündungsvertreter und Etter als unständiger Beisitzer vertreten. Zur Frage der Arbeitszeit verlangten wir eine tägliche zehnminütige, einschließlich Essenspausen; der Vorstehende machte den Vermittlungsborschlag, während des Krieges es sei bei zwölf Stunden zu belassen und bei Friedensschluß auf zehn Stunden herunterzugehen. Zu den Lohnzulagen wurde vorgeschlagen, statt, wie wir forderten, für Lohn und Logis M 18 zu rechnen, zu sagen M 20; dadurch würde unsere Lohnforderung sich um M 2 erhöhen. Zur Frage der Abholzung der Sonntagsarbeit wurde unsere Forderung als berechtigt anerkannt, weil man sechs Tage Arbeit auch für die Bäckergesellen als genügend erachtet. Die Einwände der Bäckermeister wurden vom Vorstehenden unter anderem damit zurückgewiesen, daß jetzt schon aus Gründen der Wohlenersparnis auf Sonntagsarbeit verzichtet werden müsse. Anerkennend sei mitgeteilt, daß der Vertreter der Warmbrunner Firma, Herr Heide, für die Sonntagsarbeitszeit eintrat. Der Forderung „Erreichung eines paritätischen Arbeitsnachweises“ wurde auch von den Bäckermeistern zugestimmt. Mehr Rücksicht machte den Herren allerdings die Forderung auf Begrenzung der Leistungshaltung; aber auch hier soll beruhigt werden, sich auf bestimmte Fälle in der Bedämpfung von Lebenden zu einigen.

Die Frage, ob überhaupt ein Tarifvertrag abgeschlossen werden soll, machte den Bäckermeistern allerlei Kopfzerbrechen. Sie wollten es gar nicht begreifen, daß so etwas notwendig sei. Als ihnen jedoch vom Herrn Generalberat gesagt wurde, daß das ein gutes Recht der Bäckergesellen sei, lachten sie auch hierbei ein. Nachdem alle Forderungen eingehend besprochen waren, wurden beide Parteien beauftragt, nochmals zu versuchen, miteinander sich in friedlicher Weise zu verständigen und das Ergebnis dem Schlichtungsausschuß mitzutunen; dieser werde sonst in einem bereits angegebenen Schlusstermin sein Urteil fällen.

Somit wäre die bisherige Bewegung ein gut Stück weitergekommen. Am 8. Oktober sollen die Kollegen in Hirschberg und am 9. Oktober die Kollegen von Schmiedeberg und Umgegend zu dem weiteren Verlauf der Bewegung Stellung nehmen; denn in der Zwischenzeit finden die Verhandlungen mit den Firmen statt. In den Verbandsmitgliedern unserer Hirschberger Zahlstelle liegt es also, dafür zu sorgen, daß in diesen Versammlungen aber auch gar kein Kollege fehlt; es muß weiter gestritten, auch die paar noch fernsitzenden Kollegen für den Vorstand zu gewinnen. Möchten alle Kollegen hierin den Vorstand unterstützen, dann gelingt das Werk, endlich einen Grundstein zu legen für späteren Fortbau. Stolz kommt ihr dann den heimkehrenden Kollegen sagen: Auch wir dabei haben gekämpft um wahrhaft schöne und edle Biere. Also vorwärts!

Forderung von Teuerungszulagen in den Brotsfabriken Hannovers.

Am 22. September tagte im Gewerkschaftshause in Hannover eine Versammlung aller in den Brotfabriken Hannover-Lindens und Umgebung beschäftigten Bäcker, Hilfsarbeiter und Arbeitnehmer. Kollege Höf sprach über „Unsere Löhne und die steigende Teuerung“. Er wies nach, daß die Beschäftigten in den Brotfabriken mit zu der am niedrigst entlohten Arbeiterkategorie gehören. Der Durchschnittslohn, der in den Brotfabriken gezahlt werde, einschließlich Teuerungszulage, betrage bei einer wöchentlichen Arbeitsleistung von 60 Stunden M 46 für Tischarbeiter, M 48 für Ofengesellen und Teigmacher. Wohl sei anzuerkennen, daß die Brotfabrikanten bis zu einem gewissen Grade den Wünschen der Beschäftigten entsprochen haben, aber durch die täglich steigende Teuerung, die gerade in allerletzter Zeit sich besonders erheblich bemerkbar mache, sind die letzten Teuerungszulagen längst überholt. Es bleibt den Beschäftigten weiter nichts übrig, als neue Forderungen zu stellen, wenn sie nicht wirtschaftlich zugrunde gehen wollen. Der Redner wies besonders auf die Lebensstatistik hin, die in letzter Zeit vom Verband angenommen wurde und sich über ganz Deutschland erstreckte. In dieser Statistik sei von grossem Wert, daß darin die amtlichen

Mehl- und Brotpreise aufgenommen seien. Man könne daraus erschließen, daß Hannover mit seinen Wohnen im Vergleich mit andern Großstädten gleicher Größe mit an letzter Stelle stehe. Andersseits gestatte die Spannung zwischen Mehl- und Brotpreis den hiesigen Fabrikanten recht gut, weitere Zulagen zu machen. Insbesondere sei doch die Brotpreiserhöhung hinzugekommen, die den Fabrikanten selbstverständlich auch einen bedeutend höheren Verdienst einbrachte habe.

In das Referat knüpfte sich eine lebhafte Diskussion. Von allen Rednern wurde die unterschätzte Kreispolitik und der Lebensmittelwucher einer jungen Kritik unterzogen und bedauert, daß die Regierung nicht härter zu posse, wo es sich um Bucherer und Schleicherhändler handele. Von verschiedenen Seiten wurde die Forderung einer Teuerungszulage von M 6 pro Woche als zu gering angesehen. Schließlich einigte man sich aber doch auf diesen Satz, und es wurde einstimmig beschlossen: „Die Organisationsleitung soll sofort an die Unternehmer herantreten, um ihnen die Forderung der Arbeiterschaft zu unterbreiten auf eine weitere Erhöhung für alle beschäftigten Bäcker, Hilfsarbeiter und Arbeitnehmerinnen um weitere M 6 pro Woche vom 1. Oktober 1918 an, sowie eine dementsprechende Erhöhung der Überstunden- und Sonntagsarbeit.“ In aller nächster Zeit, sobald die Antwort der Fabrikanten erfolgt ist, soll wieder eine Versammlung stattfinden.

Forderungszulagen bei der Firma Sprengel & Co. in Hannover.

Erfreulicherweise können wir berichten, daß sich in letzter Zeit bei der Firma Sprengel eine Besserung der Organisationsverhältnisse und dadurch selbstverständlich auch eine Erhöhung der Löhne vollzogen hat. Am 7. August fand eine Betriebsversammlung statt, und unterbreiteten wir neben andern Wünschen auch eine Erhöhung des Lohnes beziehungsweise der Teuerungszulage. Wir wünschten die Festsetzung eines Mindestlohnes von wenigstens M 26 pro Woche für die Arbeitnehmerinnen. Daraufhin bewilligte die Firma ab 25. August eine Erhöhung der Kriegszulage um M 2 pro Woche, so daß der Durchschnittslohn für Arbeitnehmerinnen jetzt an Lohn M 18 und an Kriegszulage M 6 beträgt. Man ist unserer Forderung also leider nicht ganz nachgekommen. Nun können wir aber heute berichten, daß bei der letzten Lohnzahlung am 28. September den Beschäftigten noch eine einmalige Teuerungszulage von M 25 für Ledige und M 40 für Verheiratete ausgezahlt worden ist. Es heißt wörtlich: „Für Erleichterung der Beschaffung von Wintervorräten gehalten wir in Abbruch der herrschenden Teuerung ein liegender Beihilfe, deren Höhe wir unter Berücksichtigung der Familienbeziehungsweise persönlichen Verhältnisse gemessen haben. Die Beschäftigten reuen sich selbstverständlich über diese Teuerungszulage, steht doch der Winter vor der Tür; Kartoffeln und Kohlen müssen bezahlt werden, und da reicht der feste Lohn bei weitem nicht aus.“ In unserer Forderung vom 7. August hatten wir darauf besonders hingewiesen, und wenn nun die Firma Sprengel in letzter Zeit für die Wünste ihrer Arbeiterschaft etwas mehr Entgegenkommen zeigt, so ist das sehr erfreulich.

Allen Beschäftigten rufen wir zu: Vergeßt nicht, daß es die Organisation war, die hier bahnbrechend gewirkt hat. Nur dadurch, daß sich ein Teil der Sprengelschen Arbeiterschaft der Organisation angeschlossen hat, war es uns möglich, Erfolge, wenn auch noch bescheiden, zu erzielen. Gewiß, was dort gewährt worden ist, entspricht längst nicht den heutigen Teuerungsverhältnissen, und bei den riesigen Verdiensten, die heute die Brotwarenfabrikation einbringt, wäre es ein Leichtes für die Fabrikanten, die Löhne der Arbeiterschaft noch bedeutend höher zu gestalten. Aber merkt es Euch: „Wo nichts gefordert wird, da kann auch nichts bewilligt werden!“ Noch fordert nicht die gesamte Belegschaft der Firma Sprengel, noch sind einige Kolleginnen nicht Mitglieder der Organisation! Sie erraten wohl, aber sie täuschen nicht! Was kann diese Kolleginnen aber noch abhalten, Mitglieder des Verbundes zu werden? Sind die Zeitzulagen noch nicht ernst genug und pocht die Rot nicht mahnend förmlich an unsere Tür? Heute muß es Pflicht jedes Arbeiters, jeder Arbeitnehmerin sein, Mitglied der Organisation zu werden; nur einig und geschlossen können wir unsere berechtigten Menscheninteressen vertreten. Das wir es tun, dessen brauchen wir uns nicht zu schämen, sondern können stolz darauf sein; schämen müssen sich höchstens diejenigen, die uns noch fernsieben. Also sagt es den Sammeligen, daß es hohe Zeit ist, sich anzuschließen. Seht einer Arbeitnehmer ist auch organisiert, auch er vertreibt seine Standesinteressen. Große Arbeitgeberorganisationen haben wir zu verzeichnen, die sich aber hauptsächlich gegen die Organisationen der Arbeiter rütteln. Deshalb mußt ihr die Reihen der organisierten Arbeiter stärken, mußt zeigen, daß auch ihr Standesinteressen zu vertreten habt. Das ist eure Aufgabe, eure Pflicht; dann wird es uns möglich sein, noch mehr zu erreichen. Aber seien zuviel alle, wenn sie erraten wollen! Das sagt den Organisierten und dann werden wir uns zufriedig noch größerer Erfolge erfreuen!

Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände.

Am 10. und 11. September fand in Berlin eine Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände statt, die sich mit dem Bericht der Generalkommission, mit dem Volksbund für Freiheit und Vaterland und mit verschiedenen Gewerkschaftsfragen zu beschäftigen hatte. Dem gedruckt vorliegenden Bericht der Generalkommission entnehmen wir folgendes:

Der § 158 der Gewerbeordnung ist gemäß der Bulle der verbündeten Regierungen aufgehoben worden. Die letzteren haben auch dem Reichstag einen Arbeitskammer-Gesetzentwurf vorgelegt, der indes nicht den Anforderungen der Arbeitnehmerchaft entsprach. Die Gewerkschaften haben einen ihren Wünschen entsprechenden Arbeitskammer-Gesetzentwurf ausgearbeitet, den die Arbeitnehmervertreter in der Reichstagskommission einbrachten. Die Kommission hat sich für örtlich begrenzte Arbeitskammern sowie für besondere Arbeitnehmerabteilungen gemäß dem Gewerkschaftsentwurf erklärt, sie beschloß weiterhin, die im Hilfsdienstgesetz enthaltenen Vorrichtungen über Arbeiterausschüsse in das Arbeitskammergesetz einzunehmen. Ein Unterausschuß soll diese Weisungen in die Vorlage hineinbringen.

Die Bestimmungen über Entschädigung der wegen Kohlemangels leidenden Arbeiter sind in ihrer Geltung bis zum 30. September dieses Jahres verlängert worden.

Die Einrichtungen des Hilfsdienstes zur Beilegung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis scheinen allmählich besser zu funktionieren; denn die Zahl der Beschwerden aus Gewerkschaftsstellen ist geringer geworden. Weniger befriedigend gestaltet sich die Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts, da die Verordnungen einzelnerstellvertretender Generalkommandos noch immer das Verständnis für gewerkschaftliche Bedürfnisse vermissen lassen. Besonders sind im 6. Armeebezirk Breslau die die Gewerkschaftsarbeiten hindernden Verordnungen trotz der Beschwerden beim Reichskanzler, Kriegsminister und Kriegsamt beibehalten worden, wodurch die Arbeiterschaft zu Arbeitseinstellungen gezwungen wurde. Die Bergarbeiterstreite in Oberösterreich haben zu Verhandlungen in Berlin geführt; der Verlauf dieser Streitbewegungen wird in dem Bericht eingehend dargelegt. Die Gewerkschaften standen dem Ausbruch dieser Bewegung fern, haben aber alles zu ihrer Beilegung aufgeboten.

Die Ernährungsverhältnisse waren nicht ungünstiger als im Vorjahr; über die Wirtschaft von vier Kriegsjahren machen sich immer nachteiliger bemerkbar, weshalb die Generalkommission bei Verhandlungen mit amtligen Stellen für eine Erhöhung statt der Verkürzung der Rationen und gegen jede Preiserhöhung eintrat. Die gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung wird von der Reichsregierung noch immer hinausgeschoben. Sie will sich für die Liebergangswirtschaft mit den ins Leben gerufenen Zentralauskunftsstellen begnügen. Dem Verlangen des Verbandes deutscher Arbeitsschaffens, die Funktionen dieser Zentralstellen seinen Bezirksverbänden zu übertragen, wurde sowohl von Seiten der Arbeitgeberverbände als auch der Gewerkschaften widergesprochen.

Der Bericht erörtert dann weiter die Verhinderung ausländischer Arbeiter in Deutschland, die Bestrebungen des Reichsverbandes für sparsame Bauweise, die Beitragsfestsetzung für die Gesellschaft für soziale Reform, die Differenzen in Leipzig und Braunschweig, die Beziehungen zu den ausländischen Gewerkschaften und die gewerkschaftlichen Fortsetzungen zum Friedensvertrag. Zur Bezug auf letztere nahm der Reichstag am 21. März 1918 eine Resolution an, den Reichskanzler zu erzählen, beim Abschluß der fünfjährigen Friedensverträge dahin zu wirken, daß der Vereinbarungen über Mindestforderungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und der Sozialversicherung zwischen den vertraglichliegenden Staaten herbeigeführt werden. Da auch durch diesen Reichstagsbeschuß die Sache nicht über den toten Punkt hingegangen ist, beabsichtigt die Generalkommission, mit dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund über die gegenseitige Einigung von Rednern zur Auflösung und Belebung dieser Bestrebungen zu verhandeln.

Zum Anschluß an diesen Bericht gab der Vorstehende der Generalkommission, Legien, eine in Nr. 37 des „Corr.-Bl.“ veröffentlichte Erklärung gegen Comptes ab, die gegen die Stimme des Vertreters des Vorstandes der Kürfürstlichen Gutsgesellschaften und deren Veröffentlichung beschlossen wurde. Die darauf einsetzende Debatte zum Bericht der Generalkommission befaßte sich mit den Fragen der Kostellation von Gewerkschaftsfunktionären, den Grundsätzen der Demobilisierung, der Ausbildungsstelle vereinigter Verbände und der Beitragsfestsetzung zur Gesellschaft für soziale Reform. Ein Antrag des Vorstandes des Brotarbeiterverbandes, an Stelle des vorstehenden Geöffneten Döblin eine Wahl für die Generalkommission vorzunehmen, vereinten nur zwei Stimmen auf sich. Für die weitere Behandlung der Frage des Arbeitskammergesetzes wurde auf Antrag Leipzigs beschlossen, eine gemeinsame Konferenz aller Gewerkschaftsgruppen und Industrieverbände zu veranstalten und die Generalkommission mit den Verhandlungen zu betrauen.

Mit dem gegenwärtigen Stand der Volkernährung beschäftigen sich drei Anträge, die der Konferenz vorlagen. Ein Antrag der Gewerkschaften von Nürnberg-Fürth verlangt als Maßnahmen gegen die ungenügende Ernährung die Zurückziehung der Gewerkschaftsräte aus den Beratungsfördergeschenken der Kriegsernährung, sowie eventuell weitere Prozeßationen. Ein Antrag des Vorstehenden des Döddelerverbandes, Thomas, empfiehlt eine Delegation an den Reichskanzler zu entsenden, um diesen über die verzweifelte Lage der Arbeiterschaft und ihre machende Erbitterung, besonders über die Preistreibereien und den Wucher zu unterrichten. Ein Antrag Leipzigs hält sich auf die von Mitgliedskreisen der Gewerkschaften ausgehende Agitation für Arbeitszeitverkürzung, die er angesichts der unzureichenden Ernährung im Interesse der Arbeitergesundheit billigt und dementsprechend gesetzliche Maßnahmen zur Einführung einer höchstens achtstündigen Arbeitszeit verlangt. Diese Forderung sollte sich nicht gegen die Arbeitgeber richten. Einflussvolle Unternehmer hätten sich auch bereits Zustimmend geäußert. Es sollte deshalb auch auf freie Vereinbarungen mit den Arbeitgebern in diesem Sinne hingewiesen werden. Die Diskussion über diese Anträge war sehr ausgedehnt. Allgemein wurde die Entsendung einer Delegation an den Reichskanzler genehmigt. Wegen der Verkürzung der Arbeitszeit soll die

Generalversammlung zunächst mit den beständigen Delegatinnen verhandeln. Die Ausübung der Gewerkschaftsvertreter aus den Generalversammlungen wurde als arbeitsfähigstes zu erachten. Ganz ebenso eiamlich vertraut man sich den in Arbeitserheben zum Ausdruck gebrachten Gedanken, durch welche eine Änderung der Lage herzuführen. Die Anträge wurden schließlich der Generalversammlung zur weiteren Behandlung überreicht mit dem Aufruf, über den Erfolg ihrer Schritte der nächsten Versammlungsversammlung Bericht zu erstatten. Die Delegationen an den Versammlungen soll zur sofortigen Ausführung gebraucht werden. In die Delegationen werden die Vertreterin, Schmid, Kreppel, Schmidt (Sonderarbeiter) und Walther genommen. Ein Mitglied der Generalversammlung soll die Führung übernehmen.

Sodann berichtete die Vertreterin des Arbeiterinnenverbandes, Hanna, über die angenommenen Erfolge der Gewerkschaft der Ausbildung von Arbeitsermittlern unterkommenen Schritte. Die Gewerkschaftsleitungen riefen sich amtheim über die Voraussetzungen, unter denen geeignete Arbeitsermittler vorgebildet werden sollen, nicht klar gewesen. Auch habe es vielfach am frühen Morgen für diese Angelegenheit gehemmt. Die Generalversammlung forderte besprochen, für die Deckung der durch den Besuch der Schule entstehenden Kosten aus Reichsrichtlinien einzutreten.

Auf Antrag der Angestellten der Generalversammlung und der Gewerkschaft einer Gewerkschaftsleitung beschloß die Konferenz, nach den Vorschlägen der hierfür eingesetzten Generalkommission, allen Angestellten der Generalversammlung eine Zeuerungsprämie ab 1. Juli dieses Jahres zu gewähren. Auch wurde eine den Gewerkschaftsleitungen zustehende Schöhring der Konferenz- und Betriebsräten aufgetragen.

Leider den Volksbund für Freiheit und Vaterland kam es zu einer lebhaften Auseinandersetzung über die Verteilung dieser Leistung in Arbeitserheben, weshalb das zentrale Beiräte mangelte. Aber auch die angenommene Wissenskunde des Volksbunds wurde von mehreren Seiten bezweckt. Dagegen fanden die Abstimmungen, dass die Generalversammlung, um die Opposition in Gewerkschaftsräten zu entkräften, aus dem Volksrat ausscheiden sollte, keine Mehrheit. Am Ende war man überzeugend der Meinung, dass der Volksrat so noch einer anderen Abschaffung der Gewerkschaften bedürfe und es dann entweder nötig werde, wenn seine Ziele erreicht seien. Ein Antrag Simon, der den Austritt der Generalversammlung aus dem Volksrat verlangt, wurde von allen gegen drei Stimmen abgelehnt.

Zwischen den Vorständen der Verbände der Fabrikarbeiter und der Kassellarbeiter waren vor dem Kriege aus Anlass eines Kommandos in Elberfeld, bei dem es zum Streik von organisierten Arbeitern gekommen war, Streitpunkte entstanden, deren Beilegung trotz wiederholter Verhandlung der Generalversammlungen nicht gelungen war. Die Konferenz erachtet, dass es sich hier um einen Streit handele, bei dem alle Beteiligten der Verhandlungen vor in Münzen 1914 beschlossenen Verfassung über das Verhältnis zwischen den Gewerkschaften (Abkommen B. Ziffer 5) gestellt seien. Danach sei ein Einkommensabkommen zwischen beiden Parteien zu guter Letzt durch die am Streit beteiligten Gewerkschaften zu erzielen, wenn deren Entwickelung endgültig ist. So die beiden in Frage kommenden Verhandlungen wurde anbelebt, wodurch einem jülichen Schiedsgericht zu helfen.

Endgültig fanden noch einige untergeordnete Fragen der Bedeutung. Nur Abstimmung im Verhandlungsausschuss entschieden, ob es sich um Schadigung bei früheren Streitpunkten für Schadungssatzung, die die Arbeitgeber bei Streitpunkten nicht erhoben hatten, soll eine Sanktion an der inzwischen fortgesetzten Verbände ertheilen. Gleichzeitig der Streitpunktierung der am Streit beteiligten Gewerkschaften wurde erhellt, dass eine eindeutige Regelung nicht ausreichig sei, da dieser Fall schon zu den Sanktionen einer Seite der Gewerkschaften verhältnismäßig schwer sei. Den Abstimmungen bei über zu entzündlichen Streitpunkten im Streitabwickelpunkten der Gewerkschaften standen. Starke Unterdrückung, die an die Gewerkschaften ihrerseits eine Fristigkeit einbrachte, welche folgende Unterdrückung produzierte, stellen die Abstimmungen, dass diese Streitpunkte von verpflichtet, nach dem Streitpunkt wieder in ihre alte Stellung zurückzukehren. Damit kann eine Verstärkung der Gewerkschaften leicht verhindert werden, dass ein großer Teil dazu befähigt ist, eine Verstärkung nicht ohne Gegenwehr zu ertragen.

Die letzten der Arbeitserheben kamen nach einer längeren Zeit geprägt durch die Ausbildung des Krieges 2 des § 152 der Gewerkschaftsordnung hervor. Belehrung der Funktionen muss jetzt gemacht werden, so wie die Aufstellung des Krieges 2 des § 152 noch bestehen noch ausreichend, da es bei weiteren Verhandlungen nicht mehr das Recht besteht, die Gewerkschaften und ihrer Gewerkschaften keine geistige Regung gefunden haben will. Wenn die Bedeutung des Krieges 2 erkannt werden.

Die zweite Gewerkschaften darüber Material über Ausbildungspunkte für Gewerkschaftsgruppen bei anderen Gewerken gewünscht, so wurde die Generalversammlung einstimmig befürwortet, dass die Generalversammlung zunächst, bis auf weiteres eine Erziehung für alle Gewerkschaften über diese Möglichkeit zu beraten und die Ergebnisse den Vorständen geschrieben.

Verbandsnachrichten.

Drittag.

Vom 25. bis 28. September gingen bei der Hauptstelle des Drittag folgende Werte ein:

Für Tagespflanze: Darmstadt 4.30, Hördeberg 9.70, Bremen 9.75, Weichsel 52.50, Schleswig 25.20.

Von Tageszählern der Hauptstelle: 5.30, Darmstadt 4.10, 5.30, Bremen 20.80, 3.0, Elberfeld 6.50.

Die Mutter- und Kindergarten-Zeitung, Berlin, Germany, Postamtshof 57. — Verlag: J. Dietrich, Hamburg. — Druck: Quellenberger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Giese & So., in Hamburg.

Für Abonnement und Unionsaten: C. am Gelde) M. 8, Hamburg 4.20.

Der Hauptamtsvertrag. D. Freitag.

Kriegsverluste des Verbandes.

Berlin Bremen. Geerd E. Bühlhus, Bickor (Büstringen-Wilhelmshaven), gestorben infolge Krankheit.

Berlin Kiel. Albert Mettenhausen (Gotha), seinen Verletzungen in einem Feldlazarett erlagen.

Berlin Magdeburg. Otto Hübler, Rücker, 24 Jahre alt, gefallen am 18. September.

Ehre ihrem Andenken!

Sehnsüchte vertrieben ließ er es in seiner Nachbar überhaupt nicht erst kommen. Auch wenn die bietenden Fabrikationen unserer Branche während des Krieges etwas soziale Empfindungen zeigten — sei es durch Unterstützung der Kriegstechniker oder ihrer Angehörigen, sei es durch Gewährung von Ruhezeitprämien — Herr August Glasmacher hatte beides nicht nötig!

Spieldatei vom 5. Oktober

an der 41. Wochenvertrag für 1918
(6. bis 12. Oktober) fällig.

Mitglieder beim öffentlichen Dienstvertragen.

Montag, 6. Oktober:

Dortmund: 5 Uhr bei Schulmutter, Steinstraße. — **Niederrhein (Saar):** 9 Uhr, in "Pit", Glasballe, Süderbergstr. 48. — **Düsseldorf:** 10 Uhr bei Müller, Schönstraße. — **Stadt:** 8 Uhr in „Domberg“ Alstadt.

Dienstag, 7. Oktober:

Hamburg-Altona: Im Gewerkschaftshaus. (Referent Dietrich.) — **Wiesbaden:** 8 Uhr bei Haussmann, Kaiser-Wilhelm-Straße 38.

Donnerstag, 12. Oktober:

Gießen: Gathaus „Zum weißen Löwen“, Steigerstraße 105.

Angaben.

Edwig Junker
Eugen Schneidenbach
Vorläufe.

Bremen, September 1918.

[M. 4.]

Nachruf.

Als weiteres Opfer des Weltkrieges fiel an den Folgen einer schweren Verwundung, erlitten auf dem Wege zum Urlaub, in einem Feldlazarett uner langjähriges Mitglied, der Vater

Albert Mettenhausen.

Ehre seinem Andenken!

Bahnhof Götha.

[M. 3.00]

Nachruf.

Dem Krieg zum Opfer fielen weitere beweise Mitglieder

W. Grundmann,

Vater, 23 Jahre alt.

Otto Höhner,

Vater, 24 Jahre alt.

Wir betrauen mit den Angehörigen den Verlust dieser jungen Kollegen und werden deren Andenkungen in Ehren halten.

Bahnhof Magdeburg.

Nachruf.

An einer schweren Sehstörung starb in Feindeland unser langjähriges, treues Verbandsmitglied, der Vater

Geerd E. Bühlhus.

Sein Andenken wird von uns in Ehren gehalten werden.

[M. 3.60]

Bahnhof Büstringen-Wilhelmshaven.

„Sicherheitsfisch“

besonders Mittel zum Streichen der Bleche und Formen. Probeflo. M. 7.50, ver. 5 kg und 11.7. Sehr zu empfehlen!

Liebing & Co., G. m. b. H.

Leipzig-N. 3, Rossmarktstraße 8. Telefon 2290.

Extrakte, Farben, Farben.

Rautenextrakt	M. 6.65
Wacholderholzextrakt	- 30
Pinienextrakt	- 25
Rumextrakt	- 40
Vanilleextrakt	- 45
Buttersacke	- 40

Probeflaschen von obigen sechs Sorten je ein Viertel Flo. M. 6.65, je ein Achtel Flo. M. 3.44

erhältliche Stücke ab Leipzig.

Die anderen Extrakte und Spezialfarbstoffe empfehlen

Liebing & Co., G. m. b. H.

Leipzig-N. 3, Rossmarktstraße 8. Telefon 2290.